

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



45. Jahrgang

Ausgegeben am 27.11.2014

Nr. 9

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
2. 3. Änderungssatzung vom 27.11.2014 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NW. S. 194)

in der Zeit vom 01. Dezember 2014 bis zum 10. Februar 2015

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Außerdem ist der Haushaltsentwurf auf der Homepage der Stadt www.schlossholtestukenbrock.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01. Dezember 2014 bis zum 21. Januar 2015 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21. November 2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2. 3. Änderungssatzung vom 27.11.2014 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03.09.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 18.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kosten und Entgelte werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft berechnet. Kosten / Entgelte sind im ¼ Stundentakt abzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.11.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 27.11.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr